

Fachbereich/Fachdienst IV FD Finanzen IV	Datum 23.06.2016	Vorlagen-Nr. XVII/0958 B01 / S01
--	---------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Soziales, Jugend, Feuerwehr, Sport und Kultur	19.04.2016					
Ausschuss für Verwaltungssteue- rung, Gleichstellung und Rech- nungsprüfung	20.04.2016					
Verwaltungsausschuss	26.04.2016					
Rat der Stadt Barsinghausen	28.04.2016					

Gewährung eines Investitionszuschuss an die St. Barbara Kirchengemeinde - Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung

Beschlussempfehlung:

1. Der St. Barbara Kirchengemeinde wird für die Schaffung von 48 Kinderbetreuungsplätzen ein Investitionszuschuss i.H.v. bis zu 380.000 EUR gewährt.
2. Der Rat stimmt einer außerplanmäßigen Auszahlung i.H.v. 380.000 EUR zu.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme:	Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESTr
--	--

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

Produkt						
Nummer		Bezeichnung				
P1.365005		Kindertagesbetreuung in anderer Trägerschaft				
Finanzhaushalt						
HH-Jahr	Investitionsmaßnahme		HH-Ansatz	Noch verfügbare Mittel	Einzahlung / Auszahlung	Jährl. Folgekosten
	Nummer	Bezeichnung				
2016	I1.Neu	Investitionszuschuss an die St. Barbara Kirchengemeinde	€	€	380.000 €	25.300 €
Bei Verkauf von Sachanlagevermögen						
Buchwert des Anlagegutes		Verkaufspreis		Außerordentlicher Ertrag/ Aufwand		
€		€		€		
Erläuterung: Der Investitionszuschuss ist über die Nutzungsdauer der Räumlichkeiten ergebnisbelastend abzuschreiben.						

HSK:

Auswirkungen auf Haushaltssicherung

Gesamtkonsolidierungssumme		
wird nicht verändert	wird erhöht um	wird verringert um
X	€	€

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	X			
Gleichstellungsbeauftragte	X			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	X			

Sachdarstellung:

Wie in der Informationsvorlage XVII/0950 näher erläutert, ist die St. Barbara Kirchengemeinde be-

reit in ihren Räumlichkeiten an der Kirchdorfer Straße insges. 48 Betreuungsplätze zu schaffen. Nach den vorgelegten Planungsunterlagen ist hierzu eine Investition i.H.v. 380.000 EUR erforderlich. Dieser Betrag müsste von der Kirchengemeinde fremd finanziert werden, wobei die Refinanzierung über eine entsprechend hohe Miete erfolgen würde.

Angesichts der allgemeinen Finanzierungssituation der Stadt und vor allem des weiterhin sehr geringen Zinsniveaus für Kommunalkredite kann die Stadt die erforderliche Investitionssumme wesentlich günstiger finanzieren.

Es ist daher wirtschaftlicher, wenn die Stadt der St. Barbara Kirchengemeinde die Investition über einen Zuschuss finanziert und im Gegenzug eine deutlich geringere Miete zahlt.

Die Zuschussgewährung wird im Rahmen eines Zuwendungsbescheides erfolgen, der folgende Eckpunkte umfassen wird:

- Förderung max. 380.000 EUR
- Auszahlung nach Baufortschritt
- Vorlage eines Verwendungsnachweises
- Sicherung des Nutzungsrechts an den Räumen über 15 Jahre auch für den Fall, dass die Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr benötigt wird

Die Baumaßnahmen sollen zeitnah beginnen. Die St. Barbara Gemeinde benötigt daher schnellst möglich die Förderzusage, um Bauaufträge vergeben zu können.

Aus haushaltsrechtlichen Gründen kann diese aber nur erfolgen, wenn entsprechende Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Dies ist bisher nicht der Fall, so dass mit Blick auf die Investitionssumme eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich wäre, deren Beschluss aber angesichts des dringenden Bedarfs an Betreuungsplätzen zu einer zeitlich nicht hinnehmbaren Verzögerung führen würde.

Nach § 117 Abs. 1 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz ist in solchen Fällen eine außerplanmäßige Auszahlung zulässig, sofern deren Deckung gesichert ist.

Im Investitionsprogramm 2016 ist derzeit noch die Maßnahme I1.152028 Neubau Wilhelm-Stedler-Schule mit einer Auszahlung i.H.v. 1 Mio. EUR veranschlagt. Auf Grund des Ratsbeschlusses vom 9. Februar 2016 ist momentan aber nur das VOF-Verfahren durchzuführen. Über den tatsächlichen Baubeginn wird noch zu entscheiden sein. Dies bedeutet, dass schon aus Finanzierungsgründen die Baukosten entsprechend des endgültigen Projektplans in zukünftigen Haushalten neu veranschlagt werden müssen.

Da für das VOF-Verfahren noch Mittel aus dem Haushaltsjahr 2015 bereit stehen, kann der Haushaltsansatz 2016 formal zur Deckung des Zuschusses an die St. Barbara Gemeinde herangezogen werden.

Die Verwaltung hält daher die rechtlichen Vorgaben für eine außerplanmäßige Auszahlung für gegeben.

Sollte in diesem Haushaltsjahr noch der Beschluss eines Nachtragshaushalts erfolgen, würde die Veranschlagung wie o.g. angepasst werden.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.